Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 23.02.1901

Gesetpblatt

für bag

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 23. Febr. 1901.) 4. Stück.

Inhalt:

M. 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1901, betreffend die gesundheitliche Ueberwachung der Schiffe.

No. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die gesundheitliche Ueberwachung der Schiffe.

Oldenburg, den 14. Februar 1901.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats=ministeriums, werden im Höchsten Auftrage die nachstehen=den Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Führer solcher Schiffe, auf denen während der Reise Todesfälle in Folge innerer Krankheiten oder Erstrankungen an Cholera, Pest, Gelbsieber, Lepra, Flecksieber (Flecktyphus), Pocken (Blattern), Diphtheritis, Croup, Scharlachsieber, Abdominaltyphus oder Erkrankungen, welche den Verdacht einer dieser Krankheiten erwecken, vorgekommen sind, haben hiervon bei ihrer Ankunft in einem oldens burgischen Hafen sofort dem zuständigen Hafenbeamten (Hafenmeister, Hafenaufseher) oder, wo ein solcher fehlt, der Ortspolizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat der Stadt erster Classe) und dem Amtsarzte durch eine nicht zur Schiffsbesatung gehörende Person mündlich oder schriftlich Weldung zu machen.

Bevor von dem zuständigen Amtsarzte oder dessen Vertreter nach vorheriger Besichtigung des Schiffes eine entsprechende Erlaubniß ertheilt wird, darf mit dem Löschen oder Laden nicht begonnen werden, auch darf bis dahin Niemand das Schiff verlassen oder zum Betreten des Schiffes zugelassen werden. Allen Anordnungen des Gestundheitsbeamten ist Folge zu leisten.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, alle in oldenburgischen Häfen ankommenden oder liegenden oder die aus bestimmten Häsen kommenden Schiffe einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung und Ueberwachung zu unterwerfen. Ist eine solche Anordnung, die in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen ist, getroffen, so sinden die vorstehend in Absatz enthaltenen Bestimsmungen auf die betreffenden Fahrzeuge Anwendung.

§. 2.

Die Schiffsführer der in einem oldenburgischen Hafen Tiegenden Schiffe oder deren Vertreter haben während der Liegezeit von allen an Bord ihres Schiffes eintretenden Todesfällen und von jeder an Bord vorkommenden inneren Erkrankung ungesäumt dem zuständigen Hafenbeamten (Hastenmeister, Hafenaufseher) oder, wo ein solcher fehlt, sowohl der Ortspolizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat der Stadt erster Classe) wie dem beamteten Arzte Anzeige zu erstatten. Soweit nicht von dem beamteten Arzte demnächst etwas Anderes angeordnet wird, hat der Schiffssührer dasür zu sorgen, daß der Erkrankte an Bord verbleibt und mit anderen Pers

sonen als dem Pflegepersonal nicht in unmittelbare Be-

Ueber die Leiche eines im Hafen an einer inneren Krankheit Berftorbenen darf nur mit Genehmigung des beamteten Arztes verfügt werden.

§. 3.

Als Hafen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten auch Rheden und die im freien Strome gelegenen Lösch= und Ladepläge.

§. 4.

Durch die vorstehenden Vorschriften werden die Ministerial-Bekanntmachungen vom 17. Juni 1896, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen des gemeinschaftlichen Quarantaine-Amts in Bremerhaven, und vom 9. October 1896, bestreffend die gesundheitspolizeiliche Controle der einen oldensburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, nicht berührt.

§. 5.

Wer den in §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen oder den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Anord=nungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den beste=henden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirft ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Olbenburg, den 14. Februar 1901.

Staatsminifterium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.



